



# Golden Retriever Club e.V.

## Zuchtwarteordnung des Golden Retriever Club e. V.

Ausschluss als Anhang von der Zuchtordnung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.09.2019  
geändert durch Vorstandsbeschluss am 22.02.2020

### Inhaltsverzeichnis:

#### Zuchtwarteordnung

- § 1 Ausbildung der Zuchtwarte
- § 2 Aufgaben der Zuchtwarte
- § 3 Sperre und Widerruf der Ernennung
- § 4 Zuchtwartetagungen und Züchtersammlungen
- § 5 Kostenerstattung
- § 6 Schlussbestimmungen

---

**Zuchtwarte müssen sich in ihren Funktionen als Mitglied, Züchter, Zuchtwart immer ihrer Vorbildrolle bewusst sein und eine Beispielfunktion wahrnehmen.**

#### § 1 Ausbildung der Zuchtwarte

§ 1.1 Zuchtwartanwärter kann nur ein Mitglied des GRC e.V. (GRC) werden bzw. sein, welches als Züchter im Sinne der Zuchtordnung des GRC mindestens drei Würfe Golden Retriever selber aufgezogen hat in den letzten 6 Jahren. Gegen das Mitglied dürfen keine Zuchtverbote oder Zuchtbuchsperrungen im GRC oder anderen VDH- Mitgliedsvereinen verhängt worden sein. Die Ernennung zum Zuchtwart kann erst nach der Aufzucht von fünf Würfen erfolgen.

§ 1.2 Der Antragsteller muss einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zum Zuchtwartanwärter an den Zuchtausschuss stellen.

Dieser Antrag muss einen kynologischen Lebenslauf des Antragstellers enthalten. Über den Antrag entscheidet der Zuchtausschuss gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden. Bei einer Ablehnung erfolgt keine Begründung.

§ 1.3 Bei der Zulassung zur Prüfung zum Zuchtwart muss der Zuchtwartanwärter innerhalb von zwei Jahren folgende Voraussetzungen erfüllen und nachweisen:

§ 1.3.1 Sechs Anwartschaften bei Wurfabnahmen mit mindestens vier verschiedenen Zuchtwarten, wobei der Zuchtwartanwärter mindestens fünfunddreißig Welpen beurteilen muss. Während der ersten Anwartschaft bei einer Wurfabnahme weist der Zuchtwart den Zuchtwartanwärter in die Aufgaben ein.



Die weiteren Anwartschaften führt der Zuchtwartanwärter dann eigenständig und ohne Hilfestellung des begleitenden Zuchtwarts durch, der die ordnungsgemäße Durchführung der Wurfabnahme überwacht. Bei jeder Anwartschaft hat der Zuchtwartanwärter einen eigenen Wurfabnahmebericht zu erstellen.

#### § 1.3.2 Zwei Zwingererstbesichtigungen.

Hierbei muss der Zuchtwartanwärter jeweils einen eigenen detaillierten Bericht erstellen, der auch die Beurteilung der Zwingerhaltung enthält.

§ 1.3.3 Der begleitende Zuchtwart kontrolliert den gem. § 1.3.1 und §1.3.2 vom Zuchtwartanwärter gefertigten Bericht, berichtigt oder ergänzt diesen soweit erforderlich und unterschreibt ihn.

Anlässlich jeder Anwartschaft vermerkt der begleitende Zuchtwart eine kurze Beurteilung über den Anwärter auf dem Bericht und händigt diesen dem Zuchtwartanwärter aus.

§ 1.3.4 Teilnahme an einem Fortbildungsseminar des VDH für Zuchtwartanwärter.

§ 1.4 Nach Vorliegen aller Voraussetzungen beantragt der Zuchtwartanwärter unter Vorlage der Nachweise gem. § 1.3 bei dem Zuchtausschuss seine Zulassung zur Prüfung. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Zuchtausschuss. Aus wichtigem Grund kann eine Zulassung zur Prüfung abgelehnt werden.

§ 1.5 Die Prüfung wird von dem Hauptzuchtwart oder einem von ihm beauftragten Zuchtwart vorgenommen. Sie dient der Feststellung, ob der Zuchtwartanwärter eigenständig Wurfabnahmen und Zwingererstbesichtigungen durchführen kann. Er muss umfassendes Wissen aus allen zuchtrelevanten Bereichen nachweisen, dabei muss er Fragen aus dem kynologischen Bereichen der Haltung, Aufzucht, Ernährung, Fortpflanzung und die Rasse betreffenden Erbkrankheiten beantworten können. Das Ergebnis der Prüfung kann nur „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“ lauten. Bei Nichtbestehen kann die Prüfung innerhalb von sechs Monaten einmalig wiederholt werden, der Hauptzuchtwart kann die Auflage erteilen, bis zur Wiederholung weitere Anwartschaften durchzuführen.

§ 1.6 Nach bestandener Prüfung entscheidet der Zuchtausschuss gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden über die Ernennung zum Zuchtwart. Die Ernennung darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

§ 1.7 Sollte der Anwärter aus wichtigem Grund oder aus Gründen, die beim GRC liegen, die vorgesehene Ausbildungszeit nicht einhalten können, kann der Zuchtausschuss auf Antrag des Anwärters die Ausbildungszeit um ein weiteres Jahr verlängern. Wichtige Gründe sind z.B. Krankheit oder Mehrbelastung durch anderweitige ehrenamtliche Tätigkeiten für den GRC.

## **§ 2 Aufgaben der Zuchtwarte**

§ 2.1 Zuchtwarte sind Ansprechpartner der Züchter und Deckrüdenhalter im GRC in Zuchtangelegenheiten.

§ 2.2 Sie kontrollieren die Zucht, die Einhaltung der Zuchtbestimmungen und nehmen Zwingererstbesichtigungen, Wurfabnahmen, angemeldete und unangemeldete Zwingerkontrollen vor.

§ 2.3 Zuchtwarte handeln auf Veranlassung des Hauptzuchtwartes.  
Der Hauptzuchtwart kann Zuchtwarte zur Unterstützung seines Amtes bitten.



§ 2.4 Stellen die Zuchtwarte bei ihrer Arbeit Verstöße gegen die im GRC mit der Zucht im Zusammenhang stehenden Regelungen fest, melden sie diese dem Hauptzuchtwart.

§ 2.5 Der Zuchtwart kann einem Züchter Auflagen erteilen, wenn er bei Zwingererstbesichtigungen, Wurfabnahmen, angemeldeten oder unangemeldeten Zwingerkontrollen Änderungen in der Aufzucht oder Haltung der Golden Retriever lt. Zuchtordnung für notwendig hält. Der Hauptzuchtwart ist zuständig für die Kontrolle der Erfüllung der erteilten Auflagen. Er kann darüber hinaus weitere Auflagen erteilen, oder von ihm oder dem Zuchtwart erteilte Auflagen ändern oder widerrufen.

### **§ 3 Sperre und Widerruf der Ernennung**

§ 3.1 Bei Verstoß gegen die Ordnungen des GRC, sowie aus wichtigem Grund kann der Hauptzuchtwart dem Vorstand gemäß § 45 der GRC-Satzung die Verhängung eines dauernden oder befristeten Verbotes der Tätigkeit (Sperre) als Zuchtwart vorschlagen.

§ 3.2 Wenn ein Zuchtwart die Voraussetzungen des § 1.1 dieser Ordnung nicht mehr erfüllt, widerruft der Zuchtausschuss durch gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden zu fassenden Beschluss die Ernennung.

### **§ 4 Zuchtwartetagungen und Züchtersammlungen**

§ 4.1 Der Hauptzuchtwart hat die Zuchtwarte und Anwärter einmal jährlich zu einer Zuchtwartetagung einzuladen. Die Teilnahme ist für die Zuchtwarte und Anwärter Pflicht, von ihr kann nur in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden.

§ 4.2 Zuchtwarte und Anwärter haben an den Züchtersammlungen/Zuchtwartetagung teilzunehmen.

§ 4.3 Kommt ein Zuchtwart trotz wiederholter Aufforderung durch den Hauptzuchtwart den Verpflichtungen nach den §§ 4.1 und 4.2 nicht nach, kann dieser dem Vorstand Sanktionen gegen den Zuchtwart vorschlagen. Bei entsprechenden Pflichtverletzungen eines Anwärters kann diesem die Ernennung zum Zuchtwart versagt werden.

### **§ 5 Kostenerstattung**

§ 5.1 Die dem Zuchtwart durch seine Tätigkeit entstehenden Kosten werden ihm im Rahmen der Bestimmungen des GRC erstattet.

§ 5.2 Bei Zwingererstbesichtigungen rechnet der Zuchtwart direkt mit dem Mitglied nach den Bestimmungen des GRC ab.

§ 5.3 Die Kosten, die einem Anwärter bei der Ausbildung entstehen, werden nach der Ernennung zum Zuchtwart im Rahmen der Bestimmungen des GRC erstattet.

### **§ 6 Schlussbestimmungen**

§ 6.1 Jedem Mitglied wird auf Anforderung diese Zuchtwarteordnung von der Geschäftsstelle übergeben. Das Mitglied ist jedoch verpflichtet, sich über spätere Änderungen der Ordnung durch Eigeninitiative zu unterrichten.

§ 6.2 Änderungen der Zuchtwarteordnung treten nach den Bestimmungen der Satzung des GRC e.V. in Kraft.



§ 6.3 Die Nichtigkeit von Teilen dieser Zuchtwareordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Zuchtwareordnung insgesamt nach sich.

§ 6.4 Diese Zuchtwareordnung wurde von der Züchtersversammlung am 19.3.2011 beschlossen.

Nachdruck bzw. die Aufnahme in ein Mediensystem, sowie die Vervielfältigung auf Datenträger, darf auch auszugsweise, nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Herausgeber erfolgen.

**Herausgeber: Golden Retriever Club e.V.**

GRC-Geschäftsstelle

Büro Brigitte Kuboth

Lindenweg 52

42781 Haan

Tel.: 02104-8089472 Fax: 02104-8089473

E-Mail: [buero-kuboth@grc.de](mailto:buero-kuboth@grc.de)